

# Dr. Ruge & Dr. Ruge

Rechtsanwälte

Xantener Straße 15 A  
10707 Berlin  
www.rae-dr-ruge.de

Telefon (030) 887 22 831  
Telefax (030) 887 22 987  
kanzlei@rae-dr-ruge.de

## Basistarif seit 01.01.2009

Seit dem 01.01.2009 gibt es in der Privaten Krankenversicherung den sog. Basistarif. Dieser bietet Versicherungsschutz, der in Art, Umfang und Höhe mit dem in der Gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist (§ 12 Abs. 1 a VAG). Innerhalb einer Frist von sechs Monaten, also bis zum 30.06.2009 haben alle bereits Privatversicherten und bisher Nichtversicherte, die der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind, die Möglichkeit, in den Basistarif zu wechseln. Wie viele Privatversicherte davon tatsächlich Gebrauch machen werden ist noch nicht absehbar.

## **Folgen für Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten:**

### Abgesenkte Gebührensätze:

Im Basistarif sind die Gebührensätze nach der GOÄ (Gebührenordnung der Ärzte) begrenzt. Der allgemeine Gebührensatz ist auf das 1,8-fache begrenzt. Für Laboratoriumsleistungen (Abschnitt M sowie Nr. 437 der GOÄ) ist der Gebührensatz auf das 1,16 fache begrenzt. Für Leistungen im Abschnitt A (Gebühren in besonderen Fällen), Abschnitt E (Physikalisch-medizinische Leistungen, wie z.B. Krankengymnastik, Massagen, Elektrotherapie, Lichttherapie), sowie im Abschnitt O (Strahlendiagnostik, Nuklearmedizin, Magnetresonanztomographie, Strahlentherapie) ist der Gebührensatz auf das 1,38 fache der GOÄ begrenzt.

Auch die Gebührensätze nach der GOP (Gebührenordnung der Psychotherapeuten) und der GOZ (Gebührenordnung der Zahnärzte) sind begrenzt. Bei den Psychotherapeuten grundsätzlich auf den 1,8 fachen Satz und bei den Zahnärzten grundsätzlich auf den 2,0 fachen Satz.

### Verpflichtung zur Behandlung von Patienten mit Basistarif:

Vertragsärzte, Vertragszahnärzte, Vertragspsychotherapeuten sind gesetzlich verpflichtet Personen, die im Basistarif versichert sind, zu den abgesenkten Gebührensätzen zu behandeln (§§ 75 Abs. 3 a, 72 Abs. 2 SGB V). Dies gilt aber nur für Vertragsärzte, d.h. Ärzte, die zur Versorgung der Gesetzlich Krankenversicherten zugelassen sind. Die abgesenkten Gebührensätze sind für reine Privatärzte dagegen nicht verpflichtend.

### Honoraranspruch:

Der Arzt kann seinen Anspruch entweder gegen die private Krankenversicherung des Patienten direkt oder gegen den Patienten geltend machen. Der Patient und die private Krankenversicherung haften gesamtschuldnerisch.

Bei Rückfragen oder Fragen zu anderen medizinrechtlichen Problemen stehen wir gerne zur Verfügung. RAe Dr. Ruge & Dr. Ruge, Tel.: 030/ 887 22 831